

Anhang 1: Berechnung der Ausbildungskapazitäten

(Stand 1. Oktober 2024)

1. Berechnung der Ausbildungskapazität von Spitälern

$$\text{Normwert} \times \text{Anzahl Vollzeitäquivalente} \times \text{Korrekturfaktor} = \text{Anzahl Ausbildungswochen pro Jahr}$$

Der Normwert entspricht der in Wochen gemessenen durchschnittlichen Ausbildungsleistung aller Spitäler der letzten drei Jahre, geteilt durch die durchschnittliche Anzahl Vollzeitäquivalente aller Spitäler der letzten drei Jahre.

Das Departement Gesundheit und Soziales legt jährlich den Korrekturfaktor fest. Er liegt zwischen 1 und 1.5 und richtet sich nach Fachempfehlungen über Erfahrungswerte.

2. Berechnung der Ausbildungskapazität von Alters- und Pflegeheimen

$$\frac{\text{Pflegeheimplatz}}{10 \times 4} = \text{Anzahl Ausbildungsplätze pro Jahr}$$

3. Berechnung der Ausbildungskapazität von Einrichtungen der spital-externen Gesundheits- und Krankenpflege

$$\text{Bedarfsfaktor} \times \frac{\text{Anzahl verrechneter Pflegestunden nach Art. 7a KLV¹ der einzelnen Institution}}{\text{Anzahl verrechneter Pflegestunden nach Art. 7a KLV aller Institutionen}} = \text{Anzahl Ausbildungsplätze pro Jahr}$$

Der Bedarfsfaktor ergibt sich aus der Bedarfsplanung und wird durch das Departement Gesundheit und Soziales festgelegt.

¹ Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)